

**Ergänzungsbeschluss zur
Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen
(nach Handwerksordnung) der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-
Main**

Erläuterung zum Ergänzungsbeschluss zur „Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen (nach Handwerksordnung) der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main vom 01.03.2021“:

Der Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung hat seine Empfehlung Nr. 127 „Musterprüfungsordnung für Fortbildungsprüfungen gemäß § 42h Absatz 1 in Verbindung mit § 38 der Handwerksordnung (MPO-F-HwO)“ am 29. August 2022 im Wesentlichen um Regelungen zur digitalen Durchführung von schriftlichen Prüfungen und zum Bewertungsverfahren beim ausschließlichen Einsatz von überregional erstellten Antwort-Wahl-Aufgaben ergänzt. Diese Empfehlung Nr. 127 wurde am 13. September 2022 dann im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Mit diesem Ergänzungsbeschluss zur „Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen (nach Handwerksordnung) der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main vom 01.03.2021“ soll den Änderungen in der o. g. Empfehlung Nr. 127 des Hauptausschusses Rechnung getragen werden.

Die Änderungen sehen im Detail wie folgt aus:

1. In § 2 Absatz 5 werden die jüngsten Änderungen der Handwerksordnung in Bezug auf die Einbeziehung von Gewerkschaften und selbständige Arbeitnehmervereinigungen bei der Berufung von Prüfenden integriert.
2. Mit dem neuen „§ 14a“ kann die Handwerkskammer bestimmen, dass die Durchführung von schriftlichen Prüfungsleistungen ganz oder in Teilen in digitaler Form an einem festgelegten Prüfungsort unter Aufsicht durchgeführt werden.
Hierfür sind digitalen Endgeräte mit der erforderlichen digitalen Ausstattung zur Verfügung zu stellen; dem Prüflingen und den Prüfenden ist vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit zu geben, sich mit dem digitalen Prüfungssystem vertraut zu machen; während der Abnahme der Prüfungsleistung hat eine für das digitale Prüfungssystem technisch sachkundige Person zur Verfügung zu stehen; bei nicht durch den Prüfling zu vertretenden technischen Störungen ist der damit verbundene Zeitverlust durch entsprechende Zeitverlängerung auszugleichen; und es ist sicherzustellen, dass nach dem jeweiligen Stand der Technik die von den Prüflingen und den Prüfenden eingegebenen Daten diesen stets eindeutig und innerhalb der Aufbewahrungsfrist dauerhaft zugeordnet werden können. Die Unveränderbarkeit der abschließend übermittelten Daten durch die Prüflinge und die Prüfenden ist zudem sicherzustellen.
Es wird zudem festgelegt, dass der Berufsbildungsausschuss der Kammer vor der Entscheidung über die digitale Durchführung von schriftlichen Prüfungen einzubeziehen ist. Damit soll sichergestellt werden, dass mögliche Bedenken in Bezug auf das digitale Prüfen im Vorfeld der Einführung geklärt werden können.
3. Mit dem überarbeiteten § 22 werden Regelungen in Bezug auf Antwort-Wahl-Aufgaben getroffen. Wesentlicher Inhalt der Regelung ist die Festlegung einer absoluten und relativen Bestehensgrenze im Bewertungsverfahren, wie sie von der prüfungs-rechtlichen Rechtsprechung mittlerweile gefordert wird.
4. Im Rahmen der Beschlussfassung werden zudem kleinere redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Alle Änderungen sind von den in den BIBB-Gremien vertretenen Bundes- und Landesministerien sowie auch von den Sozialpartnerorganisationen juristisch geprüft worden. Es sind keine Änderungen gegenüber der im Bundesanzeiger veröffentlichten Empfehlung Nr. 127 vorgenommen worden.

Der Berufsbildungsausschuss wird gebeten dem Ergänzungsbeschluss zu zustimmen und der Vollversammlung die Annahme zu empfehlen.

Florian Schöll
Geschäftsführer

**Ergänzungsbeschluss zur
„Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen
(nach Handwerksordnung) der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main vom
01.03.2021“**

Auf Grund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 30.03.2023 und der Vollversammlung der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main vom 22.06.2023 gemäß den Richtlinien des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 8. März 2007 (geändert am 29. August 2022) ändert die Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main als zuständige Stelle nach § 42h Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 Satz 1 der Handwerksordnung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, die „Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen (nach Handwerksordnung) der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main vom 01.03.2021“ wie folgt:

1. In § 1 wird der Absatz 1 Satz 2 wie folgt ersetzt:

Mehrere Handwerkskammern können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten (§ 42h Absatz 1 in Verbindung mit § 33 Absatz 1 Satz 2 der Handwerksordnung).

2. In § 1 wird der Absatz 3 wie folgt ersetzt:

Soweit die Fortbildungsordnungen (§ 42 Absatz 1 der Handwerksordnung), Anpassungsfortbildungsordnungen (§ 42e Absatz 1 der Handwerksordnung) oder die Fortbildungsprüfungsregelungen nach § 42f Absatz 1 der Handwerksordnung selbstständige Prüfungsteile beinhalten, können zur Durchführung der Teilprüfungen eigene Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen gebildet werden.

3. In § 2 wird der Absatz 3 nach Satz 4 wie folgt ergänzt:

Arbeitnehmer, die eine entsprechende ausländische Befähigung erworben haben und handwerklich tätig sind, können in den Prüfungsausschuss berufen werden (§ 42h Absatz 1 in Verbindung mit § 34 Absatz 3 der Handwerksordnung).

4. In § 2 wird der Absatz 5 nach Satz 1 wie folgt ergänzt:

Vorschläge der im Bezirk der Handwerkskammer bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung sollen berücksichtigt werden (§ 42h Absatz 1 in Verbindung mit § 34 Absatz 4 Satz 3 der Handwerksordnung).

5. In § 2a wird der Absatz 1 wie folgt ersetzt:

Die Handwerkskammer kann im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses die Abnahme und die abschließende Bewertung von Prüfungsleistungen auf Prüferdelegationen übertragen (§ 42h Absatz 1 in Verbindung mit § 35a Absatz 2 Satz 1 der Handwerksordnung).

6. In § 2a wird der Absatz 2 Satz 2 wie folgt ersetzt:

Die Mitglieder der Prüferdelegationen haben Stellvertreter/Stellvertreterinnen (§ 42h Absatz 1 in Verbindung mit § 35a Absatz 2 Satz 2 der Handwerksordnung).

7. In § 2a wird der Absatz 3 wie folgt ersetzt:

Mitglieder von Prüferdelegationen können die Mitglieder der Prüfungsausschüsse, deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen sowie weitere Prüfende sein, die durch die Handwerkskammer nach § 34 Absatz 7 der Handwerksordnung berufen worden sind (§ 42h Absatz 1 in Verbindung mit § 35a Absatz 2 Satz 3 der Handwerksordnung). Für die Berufungen gilt § 2 Absatz 3 bis 9 entsprechend. Die Berufung weiterer Prüfender kann auf bestimmte Prüf- oder Fachgebiete beschränkt werden (§ 42h Absatz 1 in Verbindung mit § 34 Absatz 7 Satz 2 der Handwerksordnung).

8. In § 2a wird der Absatz 4 Satz 2 wie folgt ersetzt:

§ 2 Absatz 11 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

9. In § 2a wird der Absatz 5 Satz 3 wie folgt ersetzt:

Sind verschiedene Prüfungsleistungen derart aufeinander bezogen, dass deren Beurteilung nur einheitlich erfolgen kann, so müssen diese Prüfungsleistungen von denselben Prüfenden abgenommen werden (§ 42h Absatz 1 in Verbindung mit § 35a Absatz 3 der Handwerksordnung).

10. In § 3 wird der Absatz 1 Satz 1 wie folgt ersetzt:

Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der Prüfungsbewerberinnen/Prüfungsbewerber nicht mitwirken.

11. In § 3 wird der Absatz 2 Satz 1 und 2 wie folgt ersetzt:

Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied oder ein Mitglied einer Prüferdelegation nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies der für die Durchführung der Prüfung zuständigen Handwerkskammer mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder den anderen Mitgliedern der Prüferdelegation. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Handwerkskammer, während der Prüfung der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation.

12. In § 3 wird der Absatz 3 Satz 1 wie folgt ersetzt:

Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einer zu prüfenden Person das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der Handwerkskammer mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation.

13. In § 5 wird der Absatz 2 Satz 2 wie folgt ersetzt:

Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so soll es dies unverzüglich der-Handwerkskammer mitteilen.

14. In § 8 wird der Absatz 3 wie folgt ersetzt:

Zur Fortbildungsprüfung ist zuzulassen, wer die Zulassungsvoraussetzungen einer Fortbildungsordnung (§ 42 Absatz 1 der Handwerksordnung), einer Anpassungsfortbildungsordnung (§ 42e Absatz 1 der Handwerksordnung) oder einer Fortbildungsregelung nach § 42f Absatz 1 der Handwerksordnung erfüllt.

15. In § 9 wird der Absatz 1 wie folgt ersetzt:

Die zu prüfende Person ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die Handwerkskammer zu befreien, wenn sie eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von zehn Jahren nach Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt (§ 42h Absatz 2 der Handwerksordnung).

16. In § 12 wird der Absatz 2 wie folgt ersetzt:

Die Prüfungssprache ist Deutsch, soweit nicht die Fortbildungsordnung (§ 42 Absatz 1 der Handwerksordnung), die Anpassungsfortbildungsordnung (§ 42e Absatz 1 der Handwerksordnung) oder die Fortbildungsprüfungsregelung nach § 42f Absatz 1 der Handwerksordnung etwas Anderes vorsieht.

17. § 13 wird wie folgt ersetzt:

Die Gliederung der Prüfung ergibt sich aus den Fortbildungsordnungen (§ 42 Absatz 1 der Handwerksordnung), den Anpassungsfortbildungsordnungen (§ 42e Absatz 1 der Handwerksordnung) oder Fortbildungsprüfungsregelungen nach § 42f Absatz 1 der Handwerksordnung (Prüfungsanforderungen).

18. Nach § 14 wird ein neuer Paragraph „§ 14a“ aufgenommen. Dieser lautet wie folgt:

§ 14a

Durchführung schriftlicher Prüfungsleistungen

(1) Sind in der Fortbildungsprüfung Aufgaben schriftlich zu bearbeiten, kann die Handwerkskammer bestimmen, dass diese ganz oder in Teilen in digitaler Form an einem festgelegten Prüfungsort unter Aufsicht durchgeführt werden. Vor der Entscheidung ist der Berufsbildungsausschuss nach § 44 der Handwerksordnung einzubeziehen. Die Prüfungsausschüsse sind rechtzeitig zu informieren.

(2) Die digitale Durchführung der Prüfung erfolgt unter folgenden Maßgaben:

1. die für die Prüfung zuständige Körperschaft hat die erforderlichen digitalen Endgeräte mit der erforderlichen digitalen Ausstattung (digitales Prüfungssystem) zur Verfügung zu stellen;
2. Prüflingen und den Prüfenden ist vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit zu geben, sich mit dem digitalen Prüfungssystem vertraut zu machen;
3. während der Abnahme der Prüfungsleistung hat eine für das digitale Prüfungssystem technisch sachkundige Person zur Verfügung zu stehen;

4. bei nicht durch den Prüfling zu vertretenden technischen Störungen ist der damit verbundene Zeitverlust durch entsprechende Zeitverlängerung auszugleichen;
5. es ist sicherzustellen, dass nach dem jeweiligen Stand der Technik die von den Prüflingen und den Prüfenden eingegebenen Daten diesen stets eindeutig und innerhalb der Aufbewahrungsfrist nach § 28 dauerhaft zugeordnet werden können. Die Unveränderbarkeit der abschließend übermittelten Daten durch die Prüflinge und die Prüfenden ist sicherzustellen.

Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der personenbezogenen Daten sind einzuhalten.

19. In § 15 wird Satz 2 wie folgt ersetzt:

Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen (§ 42q Absatz 1 Satz 2 der Handwerksordnung).

20. Der § 22 wird wie folgt neu gefasst:

§ 22

Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse

(1) Der Prüfungsausschuss fasst die Beschlüsse über

1. die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, die er selbst abgenommen hat,
2. die Noten zur Bewertung der Prüfung insgesamt sowie
3. das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung.

Für die Beschlussfassung erhält der Ausschuss die Ergebnisniederschriften nach § 23 Absatz 1. Dem jeweiligen Prüfungsausschuss sind zum Zweck der abschließenden Bewertung und Feststellung des Prüfungsergebnisses alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

- (2) Bei der Feststellung von Prüfungsergebnissen bleiben Prüfungsleistungen, von denen befreit worden ist (§ 9), außer Betracht.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung ausschließlich mit Antwort-Wahl-Aufgaben im Sinne des § 35a Absatz 4 der Handwerksordnung geprüft, so ist eine mindestens „ausreichende“ Prüfungsleistung erbracht, wenn das von der zu prüfenden Person erzielte Ergebnis mindestens 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte beträgt (absolute Bestehensgrenze) oder wenn bei einer Prüfung mit mindestens 100 zu prüfenden Personen mit gleichem Aufgabensatz die von der zu prüfenden Person erzielte Punktzahl die durchschnittliche Punktzahl aller erstmals an dieser Prüfung teilnehmenden zu prüfenden Personen um nicht mehr als 10 Prozent in dieser Prüfungsleistung unterschreitet (relative Bestehensgrenze). Die relative Bestehensgrenze findet nur dann Anwendung, wenn die zu prüfende Person mindestens 45 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte in der Prüfungsleistung erreicht hat.
- (4) Nach § 38 Absatz 2 Satz 2 der Handwerksordnung erstellte oder ausgewählte Antwort-Wahl-Aufgaben können automatisiert ausgewertet werden, wenn das Aufgabenerstellungs- oder Aufgabenauswahlgremium festgelegt hat, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Ergebnisse sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen. Auf die Änderung der Bewertung abzielende Hinweise von dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation sind an die Handwerkskammer innerhalb einer von ihr gesetzten Frist zu richten. Das Aufgabenerstellungs- oder Aufgabenauswahlgremium entscheidet über das weitere Vorgehen.

- (5) Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann einvernehmlich die Abnahme und Bewertung einzelner schriftlicher oder sonstiger Prüfungsleistungen, deren Bewertung unabhängig von der Anwesenheit bei der Erbringung erfolgen kann, so vornehmen, dass zwei seiner oder ihrer Mitglieder die Prüfungsleistungen selbstständig und unabhängig bewerten. Weichen die auf der Grundlage des in der Prüfungsordnung vorgesehenen Bewertungsschlüssels erfolgten Bewertungen der beiden Prüfenden um nicht mehr als 10 Prozent der erreichbaren Punkte voneinander ab, so errechnet sich die endgültige Bewertung aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen. Bei einer größeren Abweichung erfolgt die endgültige Bewertung durch ein vorab bestimmtes weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation (§ 42h Absatz 1 in Verbindung mit § 35a Absatz 5 der Handwerksordnung).
- (6) Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nach § 35a Absatz 2 der Handwerksordnung können zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter einholen. Im Rahmen der Begutachtung sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten (§ 42h Absatz 1 in Verbindung mit § 33 Absatz 4 der Handwerksordnung). Die Beauftragung erfolgt nach den Verwaltungsgrundsätzen der Handwerkskammer. Personen, die nach § 3 von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss auszuschließen sind, sollen nicht als Gutachter tätig werden.

Dieser Ergänzungsbeschluss tritt nach seiner Genehmigung durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen und anschließender Bekanntmachung in der Deutschen Handwerks Zeitung am 1. Tag des darauffolgenden Kalendermonats in Kraft.

Frankfurt am Main, 22.06.2023

Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main



Susanne Haus
Präsidentin



Dr. Christof Riess
Hauptgeschäftsführer

Die Genehmigung erfolgte durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen mit Bescheid vom _____, Az. _____.

Die Veröffentlichung in der Deutschen Handwerks Zeitung, Nr. _____, erfolgte am _____.